

BGE 48 I 119

Bundesgericht (BGE), 1922-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_48_I_119

FR: ATF 48 I 119

IT: DTF 48 I 119

Volltext

A. STAATSRECHT _.-. DROIT PUBLIC I. GLEICHHEIT von DEM GESETZ (RECHTSVERWEIGERUNG) EGALITE DEVANT LA LOI 'O€NI DE JUSTICE) 18. Urteil vom 10. Februar 1922 i. S. Burgergemeinde Bern gegen das kantonale Verwaltungsgericht. Bestimmung eines kantonalen Steuergesetzes (Bern), wonach der Steuerpflichtige, der irrtümlicherweise eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Steuer bezahlt hat, den entsprechenden Betrag zurückfordern kann. Die Auslegung der kantonalen Behörden, dass darunter nur ein Irrtum bei der Zahlung, nicht die irrtümliche Anerkennung der Steuerpflicht in der Selbsteinschätzung oder im Veranlagungsverfahren überhaupt, die zu einem formell rechtskräftigen Veranlagungsakte geführt hat, fahrlässig, ist nicht willkürlich und es verstösst diese Beschränkung der Rückforderungsmöglichkeit auch an sich nicht gegen Art. 4 BV. A. - Nach dem bernischen Gesetz betreffend die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 « bestehen die direkten Staatssteuern aus der Vermögenssteuer und der Einkommenssteuer ». Der Vermögenssteuer unterliegen neben dem im Kanton gelegenen Grundeigentum « die auf steuerpflichtigem Grundeigentum pfandversicherten verzinslichen Kapital- und Rentenforderungen » (Art. 4), während « andere Kapitalien irgendwelcher Art » in Gestalt der Belastung ihres Ertrages durch die Einkommenssteuer 11. Klasse erfasst werden (Art. 19). « Jeder Steuerpflichtige hat bis zum 1. September d. J. dem Einwohnernrat ein genaues Verzeichnis seiner (vermögens-) steuerpflichtigen Kapitalien und Renten bzw. d. in ihrem Bestande eingetretenen Veränderungen anzugeben. An Hand dieser Verzeichnisse wird das Kapitalsteuerregister angelegt » (Art. 15). Als steuer- und anmeldepflichtig gelten dabei nur diejenigen grundversicherten Kapitalien, welche vor dem 1. Januar des Steuerjahres Pfandrecht erhalten haben und zinsbar geworden sind, eine Beschränkung, auf die das für das Verzeichnis bestehende, dem Steuerpflichtigen zur Ausfüllung zugestellte amtliche Formular im Eingang ausdrücklich hinweist. Im Abschnitt (IV. Steuerbezug » des Gesetzes wird u. a. bestimmt: « Art. 34. Die Staatssteuern werden durch den Einwohnernrat jährlich einmal oder ratenweise einkassiert. Der Bezug findet auf Grund der gemäss Art. 12 ff. (für die Vermögenssteuer) und Art. 26 ff. (für die Einkommenssteuer) vorgesehenen Feststellungen statt. Die durch Rekurs bestrittenen, also anerkannten Steuerbeträge sind sofort nach eingetretener Rechtskraft des Steuerregisters zahlfällig. » « Art. 35. Die definitiv festgestellten Steuerregister stehen hinsichtlich der Vollstreckung der darauf basierenden Steuerbeträge, mit Einschluss der Steuerzuschläge, einem gerichtlichen Urteil im Sinne des SchKG gleich. » « Art. 38. Ein geschuldeter Steuerbetrag kann auf Antrag der Finanzdirektion durch den Regierungsrat gestundet oder ganz oder teilweise nachgelassen werden. a) b) c) beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, unter welchen die ganze oder teilweise Einforderung der nach dem Gesetze geschuldeten Steuer eine unverhältnismässige Belastung des

Steuerpflichtigen dar- stellt. » « Art. 39. Der Steuerpflichtige kann einen von ihm bezahlten Steuerbetrag zurückfordern, 1. wenn er irrtümlicherweise eine ganz oder teil- weise nicht geschuldete Steuer bezahlte, 2. Weigern sich die Staatsbehörden (Finanzdirektion oder Regierungsrat) auf gestelltes Gesuch hin den ge- forderten Betrag freiwillig zurückzuerstatten, so hat der Steuerpflichtige seinen Anspruch durch Administra- tivklage beim Verwaltungsgericht geltend zu machen. Jede rechtskräftig gewordene Steuer gilt als ge- schuldet.) B. - Die Rekurrentin Bürgergemeinde Bern ver- kaufte am 15. November 1918 eine ihr gehörende Lie- genschaft im Gemeindebann Bern um 125,000 Fr. an Tb. Tobler in Bern. Für den Kaufpreis wurde ein Schuldbrief errichtet, an den der Käufer auf den 1. Mai 1919 - den Tag des vertraglich bestimmten Nutzens- und Schadensübergangs in bezug auf die Liegenschaft - 45,000 Fr. abzubezahlen hatte, während der Rest von 80,000 Fr. vom 1. Mai 1919 an zu 5 % zinsbar stehen bleiben sollte. Bei Ausfüllung des Verzeich- nisses der im Bestande der steuerbaren Kapitalien vom 1. Januar bis 31. Dezember 1918 eingetretenen Ver- änderungen im Frühjahr 1919 stellte der, an Stelle des ordentlicherweise mit dieser Funktion betrauten burgerlichen "Forst- und Feldkassiers handelnde. Do- mänenverwalter der Bürgergemeinde unrichtigerweise in dieses Verzeichnis auch den erwähnten Schuldbrief ein, obwohl derselbe, weil erst im Laufe des Jahres 1919 selbst verzinslich werdend, erst 1920 zur Steuer anzumelden gewesen wäre. Als im Frühjahr 1920 der burgerliche Forst- und Feldkassier anlässlich anderer Nachschlagungen den Fehler entdeckte, stellte die Bürgergemeinde Bern das Gesuch um Rückerstattung 122 der inzwischen für das betreffende Kapital auf Grund der irrtümlichen Anmeldung bezahlten Staats- und Gemeindesteuern und klagte, von der kantonalen Fi- nanzdirektion und vom Regierungsrat abschkgig be- schieden, diesen Anspruch in bezug auf die bezahlte Staatssteuer von 437 Fr. 50 Cts. beim Verwaltungs- gericht ein. Letzteres verwarf jedoch die Klage am 25. Juli 1921 mit der Begründung: der Irrtum, welchen die Kli".gerin geltend mache, sei nicht erst, wie es Art. 39 Steuergesetz voraussetze, bei der Zahlung der Steuer, sondern schon bei der Steuererklärung erfolgt, auf Grund deren {lie streitige Kapitalforderung in das Kapitalsteuerregister eingetragen worden sei. Der Klage stehe daher Art. 39 Abs. 3 des Steuergesetzes entgegen, der den auf Grund der angenommenen Selbstschätzung oder eines nicht weitergezogenen behördlichen Ver- anlagungsaktes erfolgten Eintrrgen ins Steuerregister die Bedeutung einer verbindlichen Feststellung der Schuldpflicht beimesse. Dass diese Bestimmung sich nur auf die Einkommenssteuereinsch~~tzungen beziehe, wie die Klage behauptete, sei nicht richtig. Die besonderen Vorschriften für einzelne Steuerarten fänden sich in den Titeln Hund HI des Gesetzes; die Titel I, IV, V und VI gülten für alle Steuern gemeinsam, soweit "darin nicht spezielle Arten von Steuern besonders er- wähnt seien. Auch der {(einzelne)) Inhalt der Art. 31 bis 39 zeige deutlich, dass hier' über s~~mtliche Arten von Steuern legiferiert werde. Die Rekurrentin selbst be- streite übrigens nicht, dass die Abs. 1 und 2 des Art. 39 für alle Steuern Anwendung finden und wolle einzig den Abs. 3 auf die Eirikommenssteuer beschrän'kt wis- sen. Schon unter der Herrschaft des alten Steuergesetzes . habe denn auch das Verwaltungsgericht die Rückfor- derung angeblich materiell nicht geschuldeter bezahlter SteuerbetrKge in dem n&mlichen Sinne beschränkt. Wenn es sich bei jenen Entscheiden jeweils um die Einkommenssteuer gehandelt habe, für welche das Gleichheit vor dem Gesetz. N° 18. 123 Gesetz ausdrücklich einerseits die behördliche Abwei- chung von der Selbstschätzung, andererseits bestimmte Rechtsmittel zu Gunsten des Pflichtigen gegenüber der höheren behördlichen Einsch[,tzung vorsehe, so sei doch damals schon der Grundsatz der Rechtskraft der Steuerregister und der daraus folgende Ausschluss einer

Rückforderungsklage gegenüber einem register- konformen Steuerbezug auch da als zutreffend erklart worden, wo die Steuerbehore die Selbstschatzung unverandert im Steuerregister eingetragen habe. Er musse daher umso mehr gelten bei Steuern, fur die der unveranderte Eintrag ins Register vom Gesetze selbst verlangt und bei ungenugenden Erklarungen lediglich das Nachforderungsrecht vorbehalten werde. Die Rechte des Burgers seien hier dadurch geschutzt, dass er selbst uber die Steuerpflicht entscheide und dass der Staat, wenn er spater mehr verlange, seiner- seits den Prozessweg zu beschreiten habe. Fur den Gesetzgeber habe daher umso weniger Anlass vorge- legen, den Art. 39 Abs. 3 nicht auf alle Steuerarten auszudehnen, als das Interesse des Staates an der Rechts- kraft des Steuerregisters uberall dasselbe sei. Wo Billig- keitsgrunde die Berucksichtigung auch solcher bei der Selbstschatzung erfolgter Irrtumer zu erheischen schie- nen, bleibe der Weg des Nachlassgesuches nach Art. 38 Ziff. 3 des Gesetzes offen, indem als « nach dem Gesetz geschuldete Steuer») auch diejenige erscheine, die durch Art. 39 Abs. 3 als « geschuldet) erklart werde. C. - Gegeri den ihr am 19. September 1921 eroffneten Entscheid des Verwaltungsgerichts hat die Burger- gemeinde Bern beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde erhoben mit dem Antrage, derselbe sei aufzuheben und der Staat Bern zur Ruckvergutung der streitigen 437 Fr. 50 Cts. nebst Zins zu 5 % seit 21. April 1921 an die Rekurrentin zu verurteilen. Sie beharrt darauf, dass die Bestimmung des Art. 39 Abs. 3 des Steuergesetzes sich der Natur der Sache nach auf 124 Staatsrecht. die ausschliesslich auf Grund der Selbstschatzung er- folgenden Eintrage ins Kapitalsteuerregister nicht be- ziehen konne, 'und ficht die entgegengesetzte Auslegung des Verwaltungsgerichts als willkurlich an. Sollte die Vorschrift wirklich den allgemeinen Sinn haben, den ihr das Verwaltungsgericht beilege, so musste sie selbst, weil gegen alle Grundsatze der Gerechtigkeit und Billig- keit verstossend, als mit Art. 4 BV unvereinbar an- gesehen werden. Der Satz, dass die irrtumliche Zahlung einer Nichtschuld zur Ruckforderung des Geleisteten berechtige, habe sich im Privatrecht seit der Einfuhrung des romischen . ~ondiktionensystems so allgemein ein- geburgert, dass er als ein selbstverstandliches Postulat der. Gerechtigkeit erscheine. Er musse auch im Ver- waltungs- und insbesQndere im Steuerrecht gelten, soweit als nicht diese allgemeIne, dem Rechtsempfinden allein entsprechende Ordnung mit anderen Rechts- gutern, wie namentlich dem Anspruche' des Staates auf einen geordneten Einzug der' Steuern, in ernstem Konflikt geraten wurde (wofur auf FLEINER, Institu- tionen . des Verwaltungsrechts, Auflage 1919 S. 406 /7 Verwiesen wird). 'Venn von aiesem Gesichtspunkte aus die Ruckforderung vielleicht OOt Recht da aus- geschlossen werden moge, wo _ der Steuererhebung ein formliches Veranlagungsverfahren vorausgegangen sei, in dem dem Pflichtigen gegen die unrichtige Steuer- auflage der Beschwerdeweg offen gestanden habe, so verhalte es sich doch anders bei Steuern, bei denen ausschliesslich die eigene Erklarung des Pflichtigen die Grundlage des Registereintrages bilde. Urteils- charakter konne einer solchen Erklarung wegen der anschliessenden Aufnahme ins Register doch hochstens fur die Vollstreckung zukommen. Sie auch nach an- deren Richtungen einem auf Grund eines ganzen vor- angegangenen Prozessverfahrens ergangenen Urteile gleichzustellen, sei unhaltbar. Auch dem rechtskraftigen Urteil gegenuber kenne ubrigens jedes Prozessrecht Gleichheit vor dem Gesetz. N° 18. 125 Revisionsgrunde. Nur hier, der unangefochtenen Steuer- erklarung gegenuber solle etwas Analoges ausgeschlos- sen sein. Dazu komme, dass im Gegensatz zur Ein- kommensteuer, wo die Selbstschatzung stets bis zu, einem' gewissen Masse auf dem Ermessen des Pflichtigen und nachtraglich nicht nachprufbaren Elementen be- ruhe, der Nachweis des Irrtums bei der Kapitalsteuer durchaus einfach sei und seine Zulassung

laogwierige, den Verwaltungsgang störende Erörterungen nicht veranlassen könne, indem das auch den . Steuerbehörden zugängliche öffentliche Grundbuch abschliessend darüber Auskunft gebe, ob und in welchem Umfange eine Kapitalsteuer wirklich geschuldet sei oder nicht. Die Ablehnung des Rückforderungsbegehrens würde ferner hier zu einer Doppelbesteuerung führen, indem die Burgergemeinde Bern für die fragliche Liegenschaft pro 1918 schon die Grundsteuer auf dem vollen Werte entrichtet habe, während sie nun nach dem Entscheide des Verwaltungsgerichts für die gleiche Periode als angebliche Inhaberin eines Schuldbriefes auf dem Grundstück noch die Kapitalsteuer im Werte einer in dieser Höhe auch später nicht entstandenen Forderung zu bezahlen hätte. Dieses äusserst stossende Ergebnis berühre das Verwaltungsgericht in seinen Erwägungen nur ganz nebenbei, obwohl Art. 3 des Steuergesetzes ausdrücklich jede Doppelbesteuerung verbiete.

D. - Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat die Abweisung der Beschwerde beantragt. Die kantonale Steuerverwaltung hat auf Gegenbemerkungen verzichtet. Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. - Gegenstand der Beurteilung kann von vorneherein nur das erste auf Aufhebung des verwaltungsgerichtlichen Urteils gerichtete Rekursbegehren sein. Zu positiven Anordnungen in der Sache selbst, wie Sie mit dem weiteren Antrag, den Staat Bern zur Rückzahlung des streitigen Steuerbetrages von 437 Fr. 50 Cts. zu verurteilen, verlangt werden, wäre das Bundesgericht angesichts der rein kassatorischen Natur des staatsrechtlichen Rekurses aus Art. 4 BV keinesfalls befugt.
2. - Die Bestimmung des Art. 39 Abs. 1 des neuen bernischen Steuergesetzes, wonach derjenige, der irrtümlicherweise eine nicht geschuldete Steuer bezahlt hat, sie vom Staate zurückfordern kann, ist in der Tat so allgemein gefasst, dass sie auf den ersten Blick nicht nur den Fall eines dem Rückfordernden bei der Zahlung, sondern auch schon eines ihm vorher bei Erklärungen im Verfahren zur Feststellung der individuellen Steuerpflicht unterlaufenen, jene Feststellung beeinflussenden Irrtums zu umfassen scheint. Schon praktische Erwägungen nicht abzuweisender Art legen indessen den Schluss nahe, dass dies nicht die Meinung des Gesetzgebers sein kann. Sowohl die Erhebung der Kapital- als der Einkommenssteuer erfolgt im Kanton Bern auf Grund von Selbstschätzung des Pflichtigen, wozu bei der Einkommenssteuer ein amtliches Veranlagungsverfahren in der Weise tritt, dass gegenüber einer von der Selbstschätzung abweichenden höheren amtlichen Einschätzung dem Betroffenen bestimmte befristete Rechtsmittel (Rekurs an die kantonale Rekurskommission und Beschwerde an das Verwaltungsgericht) eingeräumt werden. Jene Auslegung des Art. 39 Abs. 1 würde daher im Erfolge dazu führen, dass der Pflichtige nach Bezahlung der Steuer das ganze Veranlagungsverfahren durch das Mittel der Rückforderungsklage von neuem aufrollen könnte, sobald er behauptet, dass er bei der Selbsteinschätzung oder bei seinen späteren Erklärungen gegenüber der Einschätzungsbehörde oder den Rekursinstanzen von für den Bestand oder Umfang der Steuerpflicht bedeutsamen irrtümlichen Annahmen ausgegangen sei, was praktisch die Finanzverwaltung wegen der damit für Gleichheit vor dem Gesetz. N° 18. 127 sie verbundenen erhöhten Umtriebe in nicht zu billiger Weise komplizieren und auch sonst den Staatshaushalt, der mit der nach den Ergebnissen des Veranlagungsverfahrens zu erwartenden Einnahmen muss rechnen können, stören müsste. Die Bestimmung kann denn auch sehr wohl anders, nämlich so verstanden werden, dass sie sich nicht auf das Vorhandensein der materiellen, sondern bloss der formellen Schuldspflicht, eines die Steuererhebung in der vorgenommenen Höhe deckenden gültigen Veranlagungsaktes, bezw. auf ihm beruhenden Steuerregistereintrages bezieht, sodass also die Möglichkeit der Rückforderung sich auf die Fälle beschränkt, wo entweder ein solcher

überhaupt fehlte, während sein Bestand vom Zahlenden irrtümlich vorausgesetzt worden war, oder ein höherer Steuerbetrag, als der im Register eingetragenen Einschätzung entspricht, erhoben worden ist oder der Pflichtige aus Versehen mehr, als von ihm gefordert worden war, oder den gleichen Betrag zweimal bezahlt hat (ähnlich wie der Kondition des auf ein rechtskräftiges, wenn schon vielleicht materiell unrichtiges Zivilurteil Geleisteten die Einrede der abgeurteilten Sache entgegensteht). Die dahingehende Interpretation des Verwaltungsgerichts wäre daher selbst dann nicht zu beanstanden, wenn eine dies in authentischer Weise aussprechende nähere Erläuterung der Vorschrift im Gesetze fehlte. Dass sie die allein richtige ist, wird nun aber durch den nachfolgenden Abs. 3 ausser Zweifel gestellt. Wenn es hier heisst, dass «jede rechtskräftig gewordene Steuer als geschuldet gelte, so ist damit auch der Begriff der «nicht geschuldeten Steuer» in Abs. 1 in diesem Sinne eingeschränkt und präzisiert, zum Ausdruck gebracht, dass die Rückforderungsklage nicht zu einer erneuten Aufwerfung der Frage der materiellen Steuerpflicht, sondern nur zur Wiedererlangung solcher Beträge angehoben werden kann, die auch formell auf Grund des massgebenden Steuerrechts registereinttrags nicht gefordert werden konnten, weil ein formell zulässiger und gültiger solcher Eintrag nicht vorlag oder sich daraus nach dem gesetzlichen Steuersatz nur eine geringere Steuersumme ergeben hätte. Denn «rechtskräftig» ist eben nach den oben wiedergegebenen Bestimmungen des bernischen Steuergesetzes, die die Steuerforderung, die auf einem in formell gültiger Weise zu Stande gekommenen Registereintrag über die Höhe des steuerbaren Vermögens oder Einkommens beruht und ihm dem Betrage nach entspricht. Die Rekurrentin bestreitet denn auch selbst gar nicht, dass dies wenigstens für die Einkommenssteuer als der Wille des Gesetzes anzusehen ist, und gibt zu, dass in einer solchen Ordnung auch an sich für jene ein Verstoß gegen Art. 4 BV nicht gefunden werden kann. Der Einwand aber, dass das Gesetz bei der in Art. 39 Abs. 3 ausgesprochenen Einschränkung der Rückforderung nur die Einkommenssteuer und nicht auch die ausschliesslich auf Grund der Selbstschätzung ohne amtliche Ueberprüfung veranlagte Kapitalsteuer im Auge habe, ist vom Verwaltungsgericht mit Gründen zurückgewiesen worden, die keinesfalls als willkürlich bezeichnet werden können und auf die daher zur Widerlegung der dahingehenden Rüge einfach verwiesen werden kann. Es kann auch nicht gesagt werden, dass die Möglichkeit der Kondition wegen eines dem Rückfordernden bei der Selbstschätzung unterlaufenen Irrtums über die Voraussetzungen der Steuerpflicht sich hier als ein derart elementares Gebot der Gerechtigkeit aufdränge, dass eine abweichende gesetzliche Regelung als mit Art. 4 BV unvereinbar anzusehen wäre. Das Verhältnis zwischen dem Staate als Träger der Steuerhoheit und dem Bürger kann nicht ohne weiteres mit demjenigen zwischen einem privatrechtlichen Gläubiger und Schuldner auf gleiche Linie gestellt werden, weshalb auch das Bundesgericht den Gleichheit vor dem Gesetz. No 18. 129 Anspruch auf Rückforderung zu viel bezahlter Steuern gleichwie den Steueranspruch des Staates selbst wiederholt als einen reinöffentlichrechtlichen erklärt, hat, dessen Erfordernisse und Umfang vom kantonalen Rechte selbständig und ohne Rücksicht auf die privatrechtlichen Konditionsgrundsätze des OR bestimmt werden können (AS 34 I S. 63 ff.). Die Voraussetzungen der Kapitalsteuerpflicht sind nun durch das Steuergesetz, die dazu gehörende Verordnung vom 23. Januar 1919 und das Selbstschätzungsformular selbst genau bestimmt und umschrieben. Der Bürger, der zur Ausfüllung eines solchen Formulars aufgefordert wird, ist demnach auch in der Lage, zu ermitteln, ob sie für die in seinem Besitze befindlichen Kapitaltitel zutreffen, und nach der Natur der Aufforderung

zur Selbsttaxation als einer behördlichen Auflage, sich darüber auszusprechen, verpflichtet dies zu prüfen. Es lässt sich daher sehr wohl der Standpunkt vertreten, dass die Folgen eines ihm dabei unterlaufenen Irrtums grundsätzlich ihn treffen müssen und den Staat nicht berühren können (wie denn schon FLEINER, . dessen Ausführungen über die Notwendigkeit der Zulassung der *condicio indebiti* auch bei öffentlichen Abgaben die Rekurrentin anruft, sie da ausschliesst, wo der Steuererhebung eine Veranlagung auf Grund der Selbstschätzung des Pflichtigen vorangegangen ist und das Gesetz in diesem Verfahren dem Pflichtigen ausreichend Gelegenheit zur Prüfung und Beschwerde gegeben hat, wobei die letztere Bedingung offenbar nur auf die Fälle einer von der Selbstschätzung abweichenden höheren behördlichen Veranlagung und nicht auf diejenigen bezogen werden darf, wo die Behörde einfach die Selbstschätzung akzeptiert hat). Auch auf dem Gebiete des Privatrechts ist bekanntlich die Rückforderung einer bezahlten Nichtschuld ; vielfach durch die Gesetzgebung von der Entschuldigbarkeit des Irrtums, d. h. davon abhängig gemacht worden, 130 Slatsercent. dass der Rückfordernde diesen nicht bei gehöriger Sorgfalt hätte vermeiden können (so wenigstens nach der herrschenden Ansicht im gemeinen Recht und in . manchen Partikulargesetzgebungen, während allerdings für das OR die Frage einstweilen noch als bestritten anzusehen ist). Den Anforderungen der Billigkeit ist demnach genügend Rechnung getragen, wenn für besondere Fälle ein Nachlass der an sich, formell geschuldeten Steuer vorbehalten wird, wie es in Art. 38 Ziff. 3 des bernischen Steuergesetzes geschieht. Die hier enthaltene Bestimmung kann sehr wohl dahin verstanden werden, dass der Nachlass auch dann einzuwirken soll, wenn die in der Selbstschätzung oder anderen Erklärungen des Pflichtigen im Veranlagungsverfahren liegende Anerkennung der Steuerpflicht aus Irrtum erfolgte und ein Beharren auf der danach formell gegebenen Schuldspflicht entweder wegen des Fehlens eines Verschuldens bei jenen Erklärungen auf Seite des Pflichtigen oder wegen des Missverhältnisses zwischen diesem und den Folgen eine übermässige Strenge oder Bestrafung für ihn darstellen würde, eine Auffassung, die denn auch offenbar den Ausführungen des Verwaltungsgerichts in bezug auf die eventuelle Anwendbarkeit der Vorschrift zu Grunde liegt. Der in letzter Linie erhobene Vorwurf einer gegen Art. 3 Steuergesetz verstossenden (innerkantonalen) Doppelbesteuerung, ist abgesehen davon, ob er überhaupt gegenüber der Tatsache, dass die Erhebung der Kapitalsteuer auf einer Selbstschätzung des Besteuernten beruhe, Bedeutung besitzen könnte, schon deshalb unerheblich, weil die Rekurrentin selbst den Vorwurf, dass das Verwaltungsgericht sich durch seinen Entschluss einer Willkür in der Missachtung jenes Artikels schuldig gemacht habe, nicht erhebt. Er wäre ; iudem wohl auch sachlich unbegründet, da die Rekurrentin die Grundsteuer von der Liegenschaft nur bis und mit 1918 bezahlt hat, während sich die auf Gleichheit vor dem Gesetz. No 19. 131 Grund der Steuererklärung vom Mai 1919 erhobene Kapitalsteuer von einer Schuldbriefforderung von 125,000 Fr. offenbar nur auf das Steuerjahr 1919 beziehen kann. Demnach erkennt das Bundesgericht : Die Beschwerde wird abgewiesen. 19. Urteil vom 4. März 1922 i. S. Luthiger gegen Xantonsgericht Zug. Behandlung der Erbgemeinschaft als besonderes Steuerobjekt für die ordentliche Vermögens- und Erwerbssteuer und Vollstreckung des gegenüber derselben ergangenen Steuerentscheides gegen einen einzelnen Erben als Solidarschuldner nach Teilung der Erbschaft. Anfechtung der gegen diesen erteilten Rechtsöffnung wegen Willkür. Abweisung. Befugnis des Rechtsöffnungsrichters, die Zulässigkeit einer solchen Veranlagung der Erbschaft statt der einzelnen Erben für ihren Anteil zu prüfen. 1 A. - Nach dem am 26. August 1919 erfolgten Tode des Josef Luthiger, Schmiedmeister in Hünenberg, stellte der Gemeinderat Hünenberg

seinen Erben ein Selbstversteu-
erungsformular für die ordentliche Vermögens- und
Erwerbssteuer zu. Da es nicht ausgefüllt und zu-
rückgeschickt wurde, schätzten die
Steuerbehörden die « Erben Josef Luthiger sel. »
als Einheit pro 1920 von Amtes wegen
und zwar die kantonale Steuerkommission für die
Staatssteuer mit 200,000 Fr. im
Vermögen und 5000 Fr. im Erwerb ein. An den
entsprechenden Steuerbetrag von 905 Fr. 50
Cts. wurden 184 Fr. 75 Cts. anbezahlt. Für den
Rest von 720 Fr. 75 Cts. hob der Staat,
nachdem sich eine Vollstreckung gegen die Erb-
schaft hinsichtlich solche im Sinne von Art.49,
59 SchKG, weil diese inzwischen schon ver-
teilt worden war, als nicht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.